Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und

Kunst

Band: 7 (1917)

Heft: 7

Artikel: Grossstadt-Passage
Autor: Beetschen, Alfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-634378

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer fieiraten im Mittelalter.

Im frühen Mittelalter war das Beiraten eine außer= ordentlich einfache Sache, und wenn alles, was nach dem Heiraten kam, sich so natürlich und selbstverständlich ge= staltet hätte, so wären unsere lieben Borfahren die gludlichsten Leutchen gewesen. Es genügte die bloke formlose Einwilligung zur Ehe und weder die firchliche Ginfegnung, noch irgendwelche Beurkundung durch die Bucher der Rirche war erforderlich. Der rechtliche Bestand der Ehe war infolgedessen auch ein sehr unsicherer, und schwer und zahl= reich waren auch die Migbräuche, die mit der Cheschließung getrieben wurden. Aber erst im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts kamen die heute geltenden Grundsätze als Basis eines geschriebenen Familienstandes zur Geltung. Der Sauptübelftand diefer gesetzlosen Chebundniffe Scheint darin gelegen zu haben, daß blutjunge Leute, selbst Rinder im Alter von 10 Jahren zu Ehen verlodt wurden. Eine zürscherische Ratsverordnung vom 20. Mai 1435 hat endlich solchem Unfug abzuhelfen gesucht. Der Rat ließ tund und zu wissen:

"Alls bisher in unserer Stadt die geschehen ist, daß biderben Leuten ihre Kinder betrogen wurden in dem Sakrament der heiligen She, also daß Etliche auf solche Kinder stellten, die wohl jung waren — bei 10, 11, 12, 13 Jahren, darunter und darüber — und dann diese Kinder mit falschen und betrüglichen Worten dazu brachten, daß sie ihnen eine She verhießen und doch um das Sakrament der heiligen She gar nichts wußten, wie weit dieses langt, dadurch biderben Leuten großer Drang und Kummer zusgezogen ist und wir mit ihnen in solchen Sachen bekümsmert gewesen sind, so haben wir hierum eine Sakung gemacht, die wir meinen und wollen halten fürderhin mäniglich, es sei Mann oder Weib, niemand aussgenommen."

"Wer ein Kind zu der Che nimmt ohne Bater und Mutter oder seiner Berwandten Wissen und Willen und das mit Aufdringen dazu bringt, welches zu seinen Tagen nicht gekommen ist, d. h. unter dreizehn oder vierzehn Jahre ist, der soll des ersten verlustig sein alles Gutes und Erbes, so dasselbe Kind hat, viel oder wenig, und sollen ihm Bater und Mutter und seine Berwandten nichts zu geben verbunden sein, sie tügend es denn gern und mit sonderm Willen, dazu soll er 8 Tage in einem Turm liegen, und ehe er aus dem Turm kommt, soll er unserer Stadt zur Buße geben 8 Mark Silber."

Aus dieser Staatsverordnung ergibt sich, daß noch im 15. Jahrhundert Ehen mit rechtlicher Gültigkeit ohne alle Mitwirkung der staatlichen und kirchlichen Behörden, lediglich durch die in keiner Weise kontrollierbare Willenssäußerung der Ehegatten abgeschlossen werden konnten. Aus diesem interessanten Akkenstück geht aber auch hervor, daß im Mittelalter die Verführung von Kindern zur Ehe als kein Verbrechen angesehen wurde.

War der Eingang in den Chehimmel an keinerlei geset= liche Vorschriften gebunden, so stellte sich umsomehr das Bedürfnis ein, den bedeutsamen Schritt durch Aufwendung von Glang zu feiern. Schon der Verlobung pflegten unsere Vorfahren große Bedeutung beizulegen. Stets wohnten eine Mehrzahl von Zeugen dem Abschlusse bei und es wurde derselbe durch ein kleines Familienfest gefeiert. Berwandte und Bekannte brachten ihre Geschenke dar, bis auch hierin ber Staat sich vaterlich einmischte und durch einen im Jahr 1304 erlassenen Richtebrief verordnete, daß fortan Geschenke an die ichonen Burcher Braute unstatthaft seien. Der Grund dieser Berordnung ist nicht leicht ersichtlich. Wahrscheinlich wird sich oft zugetragen haben, was heute noch bei ähn= lichen Anlässen vorkommen soll: Die Berwandten werden sich an berechneter und unberechneter Uneigennütigkeit überboten haben. Auch ber Bürgermeister Waldmann, der im Erlag von Sittenmandaten strengster Ordnung und in der Runft, das Leben in vollen Zügen zu genießen, gleich stark war, fand sich veranlaßt, in seiner Verordnung vom Jahr 1488 dem Beschenken der Brautleute enge Schranken zu ziehen, was unter dem Landvolke allgemeinen Unwillen erregte und mithalf zum Sturze des Gewaltigen.

Die Uebergabe der Aussteuer an die Brautseute fand wohl zumeist unter sinnreichen Zeremonien statt. Die Zahl der eingeladenen Gäste richtete sich nach den finanziellen Berhältnissen der Eltern der Brautseute und wohl auch nach der größern oder kleinern Berwandtschaft. Aber stets wurde das Möglichste aufgewendet, um die Eingeladenen zu befriedigen. Davon machten auch die einsachen und an Sparsamkeit gewohnten Landleute keine Ausnahme. Ein altes Berner Sprichwort sagt zwar: Es geht ja zu wie an Birenhansen Hochzeit. Aber es kam sedenfalls nur einmal vor, daß ein junger Bauer den Hochzeitsgästen nur dürre Birnenschnise vorsetze, um sie dann zu entlassen. Nicht nur am Hochzeitstage wurde in allen möglichen Genüssen geschwelgt, sondern es wurde durch die Tagschenke, das Morgenbrot und die Nachhochzeit dafür gesorgt, daß die Eingeladenen nicht aus dem Essen und Trinken herausskamen.

In einer alten Berordnung von Maur wird bestimmt:

"Welcher hier zur heiligen She kommt, der soll den Mener des Dorfes laden und auch seine Frau. Da soll der Mener leihen dem Bräutigam einen Hafen, darin mag er wohl ein Schaf sieden. Auch soll der Mener bringen ein Fuder Holz an die Hochzeit, auch soll der Mener und seine Frau bringen ein Vierteil eines Schweinsbrachen."

Aber auch Gesang, Musik und Tanz pflegten bei diesen Festlichkeiten für die Erheiterung der Gemüter zu sorgen. Der Richtebrief der Burger in Zürich bestimmte die Zahl der bei Hochzeitsssessessen Erwichten "hübschen Leute" auf zweene Sänger, zweene Giger, zweene Triber, während in Basel die Stadtpfeiser sich der zechenden Gesellschaft zur Bersfügung zu stellen hatten, um die fröhlichen Reigentänze zu begleiten, die auf den freien, baumbeschatteten Plätzen dem Hochzeitsssess die Weihe gaben.

Von der Hochzeitsreise wußten unsere Vorsahren nichts. Erst als das Reisen einigermaßen zum Genusse wurde, kam diese Wode auf. Die Hochzeitsreise gehört heute zur Hochzeit wie ehemals die zweene Sänger und die zweene Giger und kein Sittenmandat und kein Richtebrief wird daran etwas ändern können.

Frit Eberfold.

s Grofistadt=Passage. s

Nicht wahr, entzüdend sind die Wunderdinge, Die lächeln: Rause mich! dein Seim zu schmüden! Nichts sehlt, um dir die Sinne zu berüden. Den Perser sieh, — die Damaszenerklinge!
Mit solchem Kästchen würd' auss neue glüden Mephistos Kniff! Wie blizen Spangen, Ringe! Die Spizenroben, leicht wie Schmetterlinge, — Wie ließ ein Weib darin ans Herz sich drüden! Den Gaumen kizeln tausend Näschereien, Schlaraffenländlich-sittlich, gut und teuer. Dazu die Blumenpracht, als wär's im Maien! Romm, gehn wir weiter! Hier ist's nicht geheuer! Was dich der Himmel dünkt (er mag's verzeihen!), Dem armen Teusel ist's das Fegeseuer.

Alfred Beetichen.